



**GEMEINDE
NEUENKIRCHEN-
VÖRDEN**

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 41
„Im Bornhorn“
(Aufhebung)**

Begründung

**im Verfahren
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 222410
Datum: 26.01.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2	Aufhebungsbereich	4
3	Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 (2001)	4
4	Umweltbericht	6
4.1	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	7
4.2	Bestandsaufnahme und -bewertung	9
4.3	Wirkungsprognose	13
4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
5	Erschließung	16
5.1	Verkehrliche Erschließung.....	16
5.2	Technische Erschließung	16
6	Belange des Immissionsschutzes	17
7	Bodenfunde/ Denkmalpflege	17
8	Bodenkontaminationen/ Altablagerungen	17
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke	17

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 26.01.2024

Proj.-Nr.: 222410

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

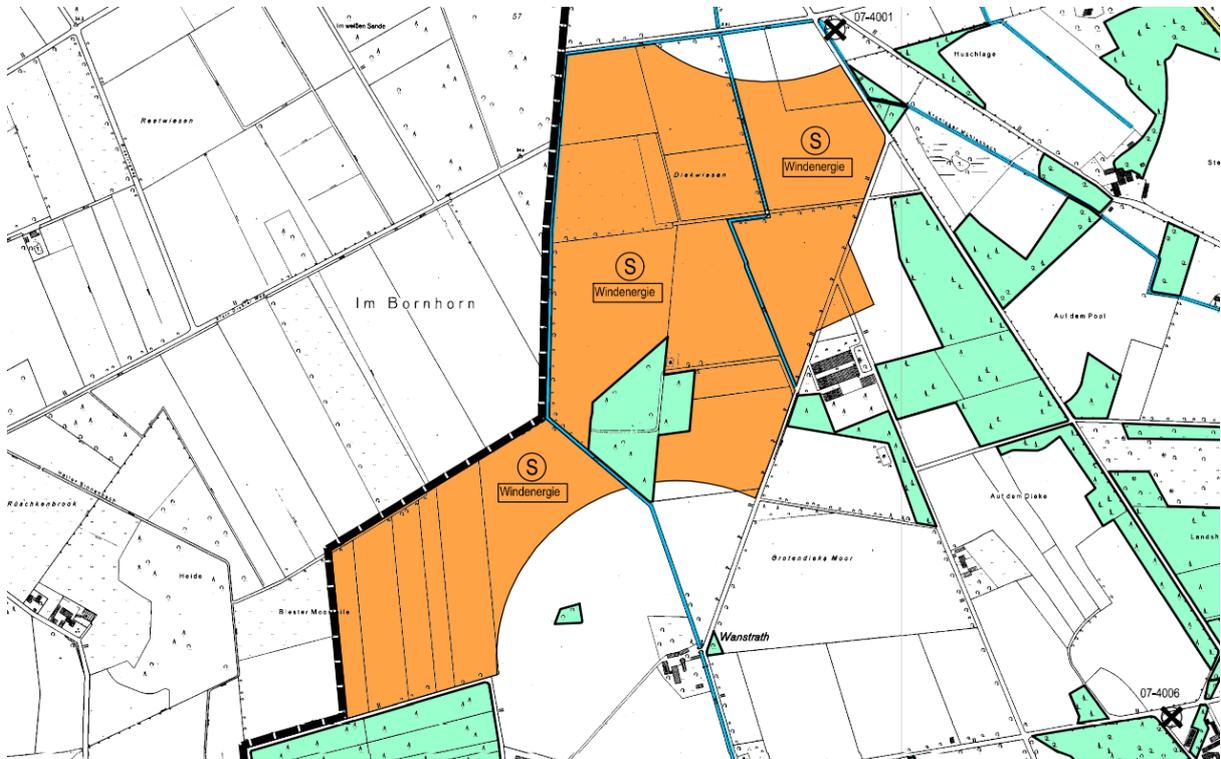
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

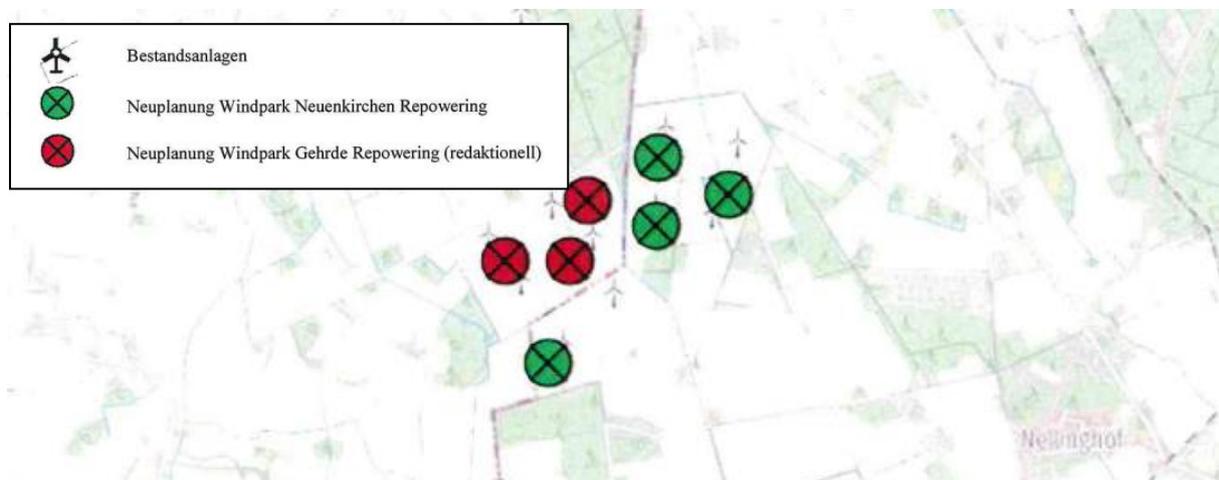
Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 wurden 2001 nordwestlich der Ortschaft Nellinghof die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Windparks mit 6 Windenergieanlagen (WEA) geschaffen.

Abb.: 14. Änderung FNP (2001, Ausschnitt, o.M.)



Der bestehende Windpark soll nunmehr erneuert bzw. „repower“ werden. Das Repowering wird durch einen Vorhabenträger in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorbereitet. Zielsetzung ist es, insbesondere das Planungsrecht mit der im Bebauungsplan festgeschriebenen Höhenbegrenzung sowie die festgelegten WEA-Standorte aufzuheben. Nach dem Abbau der sechs vorhandenen Bestandsanlagen (je ca. 1 MW) sollen vier moderne WEA (je ca. 4,2 MW) mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m errichtet werden.

Abb.: Neuplanung Windpark Repowering (2022, Ausschnitt, o.M.)

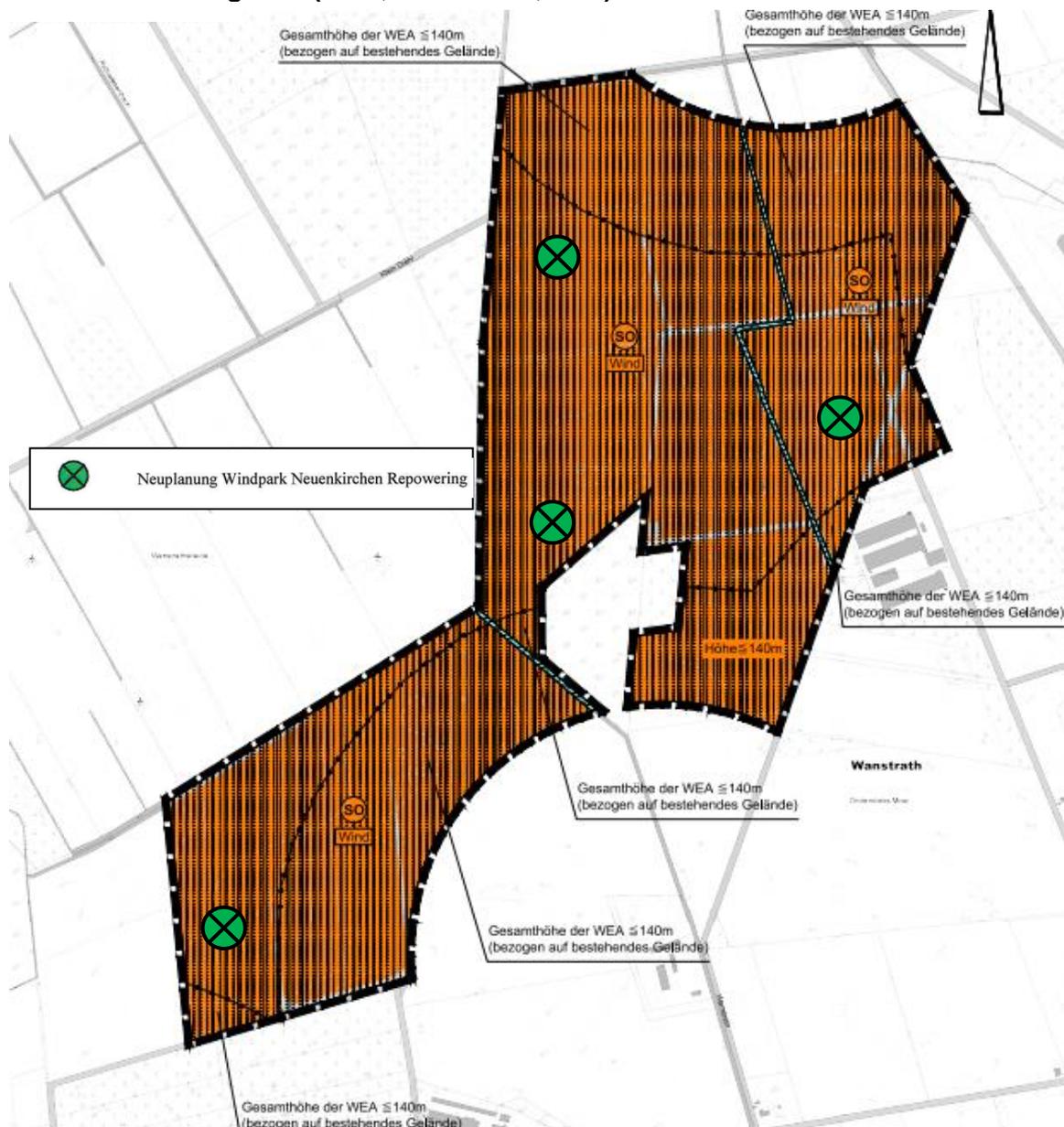


Die Gemeinde hebt den Bebauungsplan Nr. 41 (2001) auf, um den planungsrechtlichen Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 41 (2001) wiederherzustellen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 sind Vorhaben i.S. § 29 BauGB dann wieder als Baumaßnahmen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann ein Anlagengenehmigungsverfahren gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Für den Aufhebungsbereich gilt weiterhin die Darstellung der 3. Änderung des FNP (2016), die hier ein Sondergebiet: Wind (Teilbereiche mit Höhenbeschränkungen auf max. 140m) darstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen (Teilbereich 1 = Windpark Nellinghof und Teilbereich 2 = Windpark Vörden) gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig sind (s.g. „Ausschlusswirkung“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Abb.: 3. Änderung FNP (2016, Ausschnitt, o.M.)



Anmerkung: Die 3. Änderung FNP erfolgte auf der Grundlage des in 2006 neu aufgestellten FNP. Es wurden die Darstellungen der 14. Änderung des FNP von 2001 einschließlich der Teilbereiche mit Höhenbeschränkungen auf 140m übernommen. Die nunmehr geplanten Repowering-Windenergieanlagen liegen alle außerhalb dieser ursprünglich festgelegten Teilbereiche mit Höhenbeschränkungen. Ausgehend von dem geplanten WEA-Anlagentyp ergibt sich somit eine Gesamtleistung der vier neu zu errichtenden WEA von 16,8 MW. Dem steht ein Rückbau von insgesamt 10,8 MW der bestehenden sechs WEA gegenüber. Durch das Repowering wird damit nicht nur die Anlagenanzahl reduziert, sondern auch eine Erhöhung der Leistung zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien um 55 %, bezogen auf den derzeitigen Bestand, erreicht.

2 Aufhebungsbereich

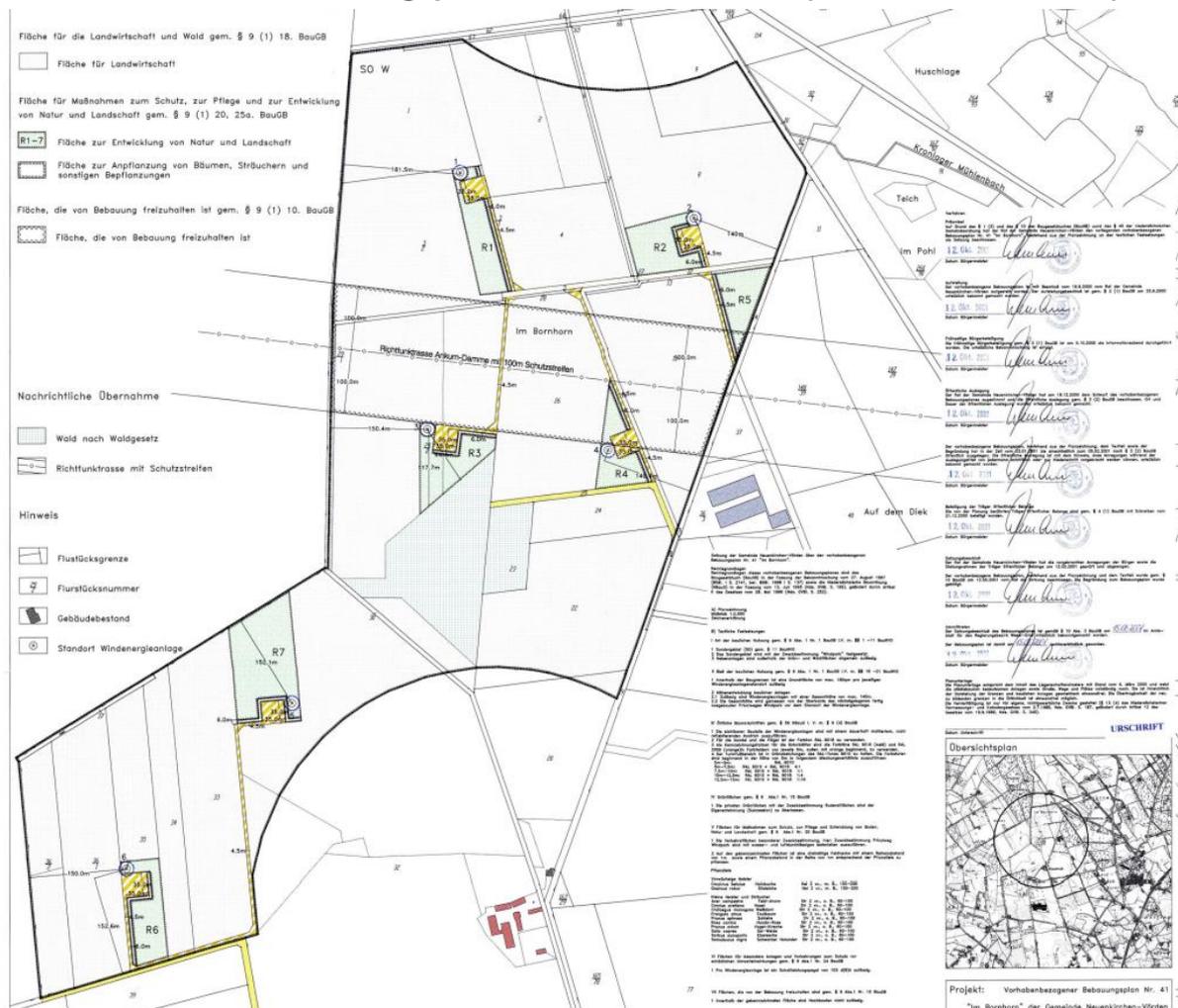
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Im Bornhorn“ liegt rd. 2 km nordwestlich der Ortslage Nellinghof westlich der Kreisstraße K 275 an der Grenze zum Landkreis Osnabrück. Die Fläche des Aufhebungsbereiches umfasst ca. 78 ha.

3 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 (2001)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 „Im Bornhorn“ (rechtskräftig seit 2001) wird aufgehoben.

Damit treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft.

Abb.: Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 41 „Im Bornhorn“ (2001, Ausschnitt o.M.)



Die Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 41 (Ursprungsplan 2001) werden aufgehoben.

I Art der baulichen Nutzung gem. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO

- 1 Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO
- 2 Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt.
- 3 Nebenanlagen sind außerhalb der Grün- und Waldflächen allgemein zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

- 1 Innerhalb der Baugrenzen ist eine Grundfläche von max. 180qm pro jeweiligen Windenergieanlagenstandort zulässig
- 2 Höhenentwicklung baulicher Anlagen
 - 2.1 Zulässig sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 140m.
 - 2.2 Die Gesamthöhe wird gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen fertig ausgebauten Privatweges Windpark vor dem Standort der Windenergieanlage.

III Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 NBauO i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 1 Die sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattiertem, nicht reflektierenden Anstrich auszuführen.
- 2 Für die Gondel und die Flügel ist der Farbton RAL 9018 zu verwenden.
- 3 Als Kennzeichnungsfarben für die Rotorblätter sind die Farbtöne RAL 9016 (weiß) und RAL 2009 (orange) in Farbfeldern von jeweils 6m, außen mit orange beginnend, zu verwenden.
- 4 Der Turmfußbereich ist in Grünabstufungen des RAL-Tones 6010 zu halten. Die Farbstufen sind beginnend in der Höhe von 5m in folgendem Mischungsverhältnis auszuführen:

0m-5m:	RAL 6010
5m-7.5m:	RAL 6010 + RAL 9018 4:1
7.5m-10m:	RAL 6010 + RAL 9018 1:1
10m-12,5m:	RAL 6010 + RAL 9016 1:4
12.5m-15m:	RAL 6010 + RAL 9018 1:16

IV Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

- 1 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ruderalflächen sind der Eigenentwicklung (Sukzession) zu Überlassen.

V Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

- 1 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Zweckbestimmung Privatweg Windpark sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien auszuführen.
- 2 Auf den gekennzeichneten Flächen ist eine dreireihige Feldhecke mit einem Reihenabstand von 1m sowie einem Pflanzabstand in der Reihe von 1m entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzliste - Vorwüchsige Heister:

Carpinus betulus	Hainbuche	Hei 2 xv., m. B., 150-200
Quercus robur	Stieleiche	Hei 2 xv., m. B., 150-200

Pflanzliste - Kleine Heister und Sträucher:

Acer campestre	Feld-Ahorn	Str 2 xv., o.B., 60-100
Corytus avellana	Hasel	Str 2 xv., o.B., 60-100
Crataegus monogyna	Weißdorn	Str 2 xv., o.B., 60-100
Frangula alnus	Faulbaum	Str 2 xv., o.B., 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	Str 2 xv., o.B., 60-100
Rosa canina	Hunds-Rose	Str 2 xv., o.B., 60-100
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Str 2 xv., o.B., 60-100
Salix caprea	Sal-Weide	Str 2 xv., o.B., 60-100
Sorbus aucuparia	Eberesche	Str 2 xv., o.B., 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Str 2 xv., o.B., 60-100

VI Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
gem. § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

1 Pro Windenergieanlage ist ein Schalleistungspegel von 103 d(B)A zulässig.

VII Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

1 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind Hochbauten nicht zulässig.

Im Aufhebungsbereich sind Vorhaben i.S. § 29 BauGB nach der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes künftig gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

4 Umweltbericht

Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der **rechtsverbindliche Bebauungsplan** setzt für den Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 derzeit noch ein „Flächen für die Landwirtschaft“, „Sondergebiete Windpark“, „private Verkehrsflächen Windpark“ sowie „Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest. Weiterhin stellt der Bebauungsplan „Verkehrsflächen“, „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, „Wald nach Waldgesetz“ sowie eine „Richtfunktrasse mit Schutzstreifen“ dar.

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 werden diese Festsetzungen aufgehoben.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 41 (2001) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden verzichtet werden.

Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Aufhebung eines Bauleitplanes) kommen regenerative Energien zunächst nicht explizit zum Tragen. Allgemein ist zu sagen, dass durch das Repowering nicht nur die Anlagenanzahl reduziert wird, sondern auch eine Erhöhung der Leistung zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien um 55 %, bezogen auf den derzeitigen Bestand, erreicht wird.

4.1 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

Diese Bewertung erfolgt jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet.

Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Baukonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes.

Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Flächennutzungsplan (FNP):

Für den Aufhebungsbereich gilt weiterhin die Darstellung der 3. Änderung des FNP (2016), die hier ein Sondergebiet „Wind“ (Teilbereiche mit Höhenbeschränkungen auf max. 140 m) darstellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Vechta liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2005 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle berücksichtigt.

- Karte 1 - Biotopkomplexe und Biotoptypen: Landwirtschaft genutzte Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung
- Karte 1a - Biotoptypen und Biotopkomplexe - Bewertung und wichtige Bereiche: Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Karte 2 - Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit): Landschaftsräume mit dominierender Ackernutzung. Weiträumiger Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und geringer Anzahl gliedernder Landschaftselemente; Größere Restwäldchen (bedeutende Bestände innerhalb ausgeräumter Landschaftsteile); Landschaftsbildprägende Einzelobjekte (Windenergieanlagen).
- Karte 2a - Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche. Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben: sehr gering (stark eingeschränkte Voraussetzung für das Landschaftserleben); Nachhaltige Einschränkung des Landschaftserlebens durch optische, akustische und geruchliche Störungen (Windenergieanlagen)

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte 3 - Boden: Gley, Podsol-Gley, Tiefumbruchboden (Gley)
- Karte 3a - Boden - Bewertung und wichtige Bereiche: Sehr hohe Bedeutung (3 = alle Böden mit besonderer Standorteigenschaften (sehr trockene und nasse Böden); geringe Bedeutung (7 = alle weiteren intensiv genutzten bzw. stark beeinträchtigten Böden).
- Karte 4.1 - Oberflächenwasser: „Keine Darstellung“.
- Karte 4.2 - Grundwasser – Grundwasserneubildungsrate: 100-200 mm/a; Schutzfunktion: gering; Altablagerungen mit Grundwassergefährdungspotential
- Karte 5 - Klima / Luft – Klimatope - Vegetations- und Nutzungsstrukturen: Ackerklimatope, Ackernutzung mit Gehölzen, Restwaldflächen, Gehöften etc. Mäßig windoffen, Kaltluftentstehungsgebiete, zeitweise Luftbelastungen durch Gülle
- Karte 6 - Zielkonzept: Zieltyp: Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Karte 7 - Umsetzung des Zielkonzeptes - Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft: „Keine Darstellung“

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt kein Landschaftsplan vor.

4.2 Bestandsaufnahme und -bewertung

Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung als Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vor.

Von den Windkraftanlagen wirken Schallimmissionen auf den Aufhebungsbereich.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Der Umweltbericht beinhaltet i. d. R. die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 41 (2001) wiederherzustellen. Somit sind keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Somit kann auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung und ebenfalls auf eine Bewertung des Bestandes verzichtet werden. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum „Repowering“ wäre die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln.

Das Plangebiet liegt vollständig im Bebauungsplan Nr. 41 (2001).

Das Plangebiet ist überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Bereiche der bestehenden Windkraftanlagen sind als „Sondergebiet Windpark“, die Zufahrten als „private Verkehrsfläche Windpark“ sowie Teilbereiche an die Windkraftanlagen angrenzend als „Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Weiterhin stellt der Bebauungsplan „Verkehrsflächen“, „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“, „Wald nach Waldgesetz“ sowie eine „Richtfunktrasse mit Schutzstreifen“ dar.

Im Rahmen einer vor-Ort-Begehung im Dezember 2022 zeigte sich, dass das Plangebiet weitestgehend intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt wird. Bei den „Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft“ (R2-R7) handelt es sich um halbruderale Gras- und Staudenfluren mit teils Strauch- und kleinen Gehölzaufwüchsen.



Abb.: Fotos Aufhebungsbereich / Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft (Dezember 2022)

Die Fläche R1 zeigte sich als Grasflur.



Abb.: Foto R1 (Dezember 2022)

Als Gehölzstrukturen sind ein kleiner Wald, Strauch-Baumhecken, Einzelbäume sowie eine Baumreihe (Eichen) entlang der Straße „Wandstrath“ zu nennen.
Im nordöstlichen Bereich durchfließt ein Graben, welcher zum Zeitpunkt der vor-Ort-Begehung trockengefallen war, den Aufhebungsbereich.

Angrenzende Bereiche:

Der Aufhebungsbereich wird überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Bereichen umgeben, in denen weitere Windkraftanlagen installiert sind.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotentzial
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen.

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Betrachtungen bzw. Maßnahmen sind daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren oder bei durchzuführenden Bauvorhaben jedoch zu beachten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ liefert folgende Ergebnisse für den Aufhebungsbereich:

Der Aufhebungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparkes „Dümmer“ (Kennzeichen: NP NDS 00008). Gemäß den Darstellungen des Map-Servers sind im Aufhebungsbereich keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte vorhanden.

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich etwa 3 km südöstlich des Aufhebungsbereiches (Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“; LSG VEC 00001). Im näheren Umfeld des Aufhebungsbereiches (3 km) sind darüberhinausgehend keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Biotope mit landesweiter Bedeutung, für die Fauna wertvolle Bereiche oder avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches.

Westlich angrenzend befindet sich ein für Gastvögel wertvoller Bereich -2018- („Rethwiesen“ ((Teil-)Gebietsnummer: 4.3.01.(15); Status offen, Bewertungszeitraum: 2008-2018).

Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 13.12.2022 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

Fläche

Der Aufhebungsbereich stellt sich zum größten Teil als landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) dar. Als weitere unversiegelte Flächen sind halbruderale Gras- und Staudenfluren zu nennen. Versiegelte bzw. teilversiegelte Bereiche sind in Form von Straßen / Wegen / Zuwegungen zu den Windkraftanlagen vorhanden.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers⁴ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Aufhebungsbereich vorwiegend die Bodentypen „Tiefer Gley“, „Sehr tiefer Podsol-Gley“ sowie „Mittlerer Gley-Podsol“ vorhanden sind. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁵ des LBEG nicht verzeichnet und somit als allgemein bedeutsam / schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver⁶ im Aufhebungsbereich überwiegend als „mittel“ sowie „gering“ eingestuft.

Im NIBIS-Kartenserver⁷ wird im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes eine Altlast dargestellt (Standortnummer: 4600074001). Der Gemeinde sind im Aufhebungsbereich keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Aufhebungsbereich verlaufen Gräben.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS-Kartenserver⁸ liegt die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Änderungsbereiches im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei überwiegend >50-100 mm/a. Teilflächig wird diese mit 0-50 mm/a sowie >100-150 mm/a angegeben. In Teilbereichen ist weiterhin eine „Grundwasserzehrung“ verzeichnet. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird „mittel“ sowie „gering“ angegeben⁹, weshalb teilflächig eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen vorliegt.

Wasserschutzgebiete: Im Aufhebungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Aufhebungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Im Allgemeinen dient Offenland, wie der im Plangebiet vorliegende Acker, der Kaltluftbildung. Offenland weist dann eine besondere Bedeutung auf, wenn die dort produzierte Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatursenkend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann. Das Plangebiet selbst sowie die unmittelbare Umgebung weisen keine thermisch belasteten Bereiche auf, daher übernehmen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzbestände (Frischluftproduzenten) nur eine untergeordnete Rolle. Ihre schutzgutspezifischen Funktionen sind in diesem Umfeld nicht essentiell notwendig.

Der Landschaftsrahmenplan ordnet den Aufhebungsbereich als Kaltluftentstehungsgebiet ein.

⁴ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2022): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 13.13.2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) besitzen die Landschaftsbildeinheiten im Aufhebungsbereich sehr geringe Voraussetzungen für das Landschaftserleben (sehr eingeschränkte Voraussetzung für das Landschaftserleben). Weiterhin besteht eine nachhaltige Einschränkung des Landschaftserlebens durch optische, akustische und geruchliche Störungen (Windenergieanlagen).

Der Aufhebungsbereich stellt sich überwiegend als Acker dar. Aus Sicht des Landschaftsbildes besitzen die Strauch-Baumhecken im Aufhebungsbereich sowie die Baumreihe an der Straße „Wanstrath“ eine gewisse gestaltende Funktion.

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Aufhebungsbereich vorhandenen Windenergieanlagen sind als Sachgüter zu betrachten. Darüber hinaus sind weitere Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern im Aufhebungsbereich nicht bekannt.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ ist (etwa 5,2 km südwestlich des Aufhebungsbereiches, EU-Kennzahlen: DE3513-401, landesinterne Nr.: V177).

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) geht, sind keine Wechselwirkungen erkennbar.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird weitestgehend landwirtschaftlich sowie als Windpark genutzt. Eine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle ist derzeit nicht gegeben. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, der Aufhebungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von gemischten sowie gewerblichen Bauflächen und somit von Nutzungen, von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) geht, sind keine Anfälligkeiten für schwere Unfälle / Katastrophen erkennbar.

4.3 Wirkungsprognose

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne (Bebauungsplan), um den Status Quo von vor dieser Planung wiederherzustellen. Somit sind insgesamt keine Eingriffe und damit Nutzungsintensivierungen erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Europäisches Netz – Natura 2000 sowie nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden ebenfalls nicht bedingt.

Auch können weitere Umweltauswirkungen im Sinne von Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB), Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB), kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB), Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB), Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB), Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB), Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB), Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB), Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) ausgeschlossen werden.

Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach, da lediglich eine Aufhebung bestehender Bauleitpläne vorgenommen wird, um den Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) wiederherzustellen.

Maßnahmen zum Artenschutz

Da es im Rahmen der Aufhebung der Bauleitplanung lediglich um eine Wiederherstellung des Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) geht, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Belange erkennbar. Artenschutzrechtliche Betrachtungen bzw. Maßnahmen sind daher in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Artenschutzrecht ist in nachgelagerten Verfahren oder bei durchzuführenden Bauvorhaben jedoch zu beachten.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Benennung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo von vor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 (2001) handelt, sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen nicht erforderlich.

Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde für den Aufhebungsbereich weiterhin Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebiete Windpark, private Verkehrsflächen Windpark, Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft, Verkehrsflächen, Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, Wald nach Waldgesetz sowie eine Richtfunktrasse mit Schutzstreifen festgesetzt sein.

Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo von vor dieser Planung handelt, ist eine Überprüfung von Standortalternativen obsolet.

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die Aufhebung bestehender Bauleitpläne und damit Wiederherstellung des Status Quo von vor dieser Planung. Somit ist keine Nutzungsintensivierung erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB / UVPG noch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Europäische Netz – Natura 2000 noch mit nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen noch mit weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (vgl. Kap. 4.3).

Artenschutzrechtlich relevante Belange sind im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 so nicht erkennbar. Allerdings sind in den nachfolgenden, nach BauGB oder BImSchG zu genehmigenden Verfahren, alle umweltrelevanten und artenschutzrechtlichen Belange abzu prüfen und abzuarbeiten.

Ebenfalls ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage des BImSchG zum „Repowering“ wäre die Eingriffsregelung abschließend zu behandeln. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Vechta.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit Aufhebung des Bebauungsplanes und dem Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dort können ggf. auch Regelungen zu den Kompensationsflächen aufgenommen werden.

5 Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Der Windpark wird z.Z. noch über das Gemeindestraßennetz der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verkehrlich erschlossen. Im Zuge des Repowerings werden die Windenergieanlagen dann über das Gebiet der westlich angrenzenden Gemeinde Gehrde (Landkreis Osnabrück) also von der westlich des Plangebiets verlaufenden K 140 „Neuenkirchener Straße“ aus über den „Klein Dreher Weg“ erschlossen.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 werden die dort festgesetzten Erschließungsflächen aufgehoben.

5.2 Technische Erschließung

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 werden die Belange der technischen Erschließung nicht wesentlich berührt. Die für die Erschließung der Repowering-Anlagen notwendigen Maßnahmen sind dann im Rahmen der jeweiligen Anlagenehmigungen gemäß BImSchG zu regeln.

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über unterirdisch verlegte Stromleitungen in das vorhandene Netz eingespeist.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung der Plangebietsfläche ist nicht erforderlich, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Schmutzwasserentsorgung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplanten Windenergieanlagen entsteht so gut wie kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser, da nur die Standfläche der Anlagen zusätzlich versiegelt wird. Das in sehr geringfügigen Mengen auf der Anlagenoberfläche anfallende Niederschlagswasser wird über das Fundament im Nahbereich der Anlagen ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Windenergieanlagen anfallende Abfälle werden vom Betreiber ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Mindermengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Trafo-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Alle Anlagenstandorte sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge über das auszubauende Straßen- und Wegenetz erreichbar.

Sicherheitssystem

Windenergieanlagen der heutigen Generation verfügen regelmäßig über ein umfassendes Sicherheitssystem mit technischen Vorrichtungen zum Kurzschluss- und Überdrehzahlenschutz, Lichtbogenüberschlag- und Rauchererkennung, etc. Ein Blitzschutzsystem schützt die Windenergieanlagen vor Sachschäden durch Blitzeinschläge.

6 Belange des Immissionsschutzes

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 werden die Belange des Immissionsschutzes (hier insbesondere: Schallschutz, Schattenwurf, Optische Wirkungen usw.) nicht wesentlich berührt.

Für die Errichtung der Repowering-Anlagen sind diesbezüglich ggf. erforderlich werdende Untersuchungen/ Gutachten und entsprechende Maßnahmen bzw. Regelungen dann im Rahmen der jeweiligen Anlageneinigungen gemäß BImSchG anzufertigen bzw. zu treffen.

7 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Aufhebungsbereiches sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 26.01.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

M.Desmarowitz

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 41 (Aufhebung) dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am _____ zum Beschluss zur Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den _____